

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Arbeitnehmerüberlassung

#### 1. Vertragsverhältnis zwischen FLEXITIME (Verleiher) und Auftraggeber (Entleiher)

Das Vertragsverhältnis über einen Zeitarbeiternehmer wird zwischen dem Verleiher und dem Auftraggeber durch folgende AGB, auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), geregelt. Im Zweifelsfall bedeutet die Aufnahme der Tätigkeit eines Mitarbeiters von FLEXITIME die Anerkennung der AGB und der Preisübersicht durch den Auftraggeber.

Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn FLEXITIME nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

#### 2. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV)

FLEXITIME verpflichtet sich dem Auftraggeber, entsprechend des geschlossenen AÜV, zur Überlassung eines oder mehrerer Zeitarbeiternehmer. Der Auftraggeber hat den Zeitarbeiternehmer entsprechend seiner Qualifikation einzusetzen. Die Arbeitszeit des Zeitarbeiternehmers richtet sich nach der tatsächlichen Arbeitszeit, mindestens nach der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftraggebers.

Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot von FLEXITIME nach Maßgabe des AÜV sowie dieser AGB und die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des AÜV zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für FLEXITIME keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 AÜG).

Der Auftraggeber verpflichtet sich eine Ausfertigung des ihm zugesandten AÜV unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet an FLEXITIME zurückzusenden. Bei Abschluss in elektronischer Form ist der AÜV von Ver- und Entleiher jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterschreiben.

FLEXITIME erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeiternehmern abgeschlossen hat, die IGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. FLEXITIME ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

Der Auftraggeber sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeiternehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund FLEXITIME unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt und ggf. die AÜV's angepasst werden sollen.

Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Schaden dieses AÜV eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Auftraggeber tätig war. Andernfalls informiert der Auftraggeber FLEXITIME über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

#### 3. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

Der Auftraggeber vergütet FLEXITIME jede geleistete Arbeitsstunde gemäß der Preisübersicht zzgl. der gesetzlichen MwSt. Ferner erkennt der Auftraggeber durch Unterzeichnung der Stundennachweise, die als Grundlage der Abrechnung gelten, die Arbeitsleistung des Zeitarbeiternehmers an. Der Auftraggeber hat die Stundennachweise rechtsverbindlich unterzeichnet, wöchentlich FLEXITIME zu übersenden.

Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen FLEXITIME zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

Die Arbeitnehmerüberlassungsvergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von FLEXITIME eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 3 BGB). § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.

Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen oder ein Zurückhaltungsrecht ist nicht möglich und kann nur durch Zustimmung durch FLEXITIME in Anspruch genommen werden oder die Forderung ist rechtskräftig festgestellt worden.

#### 4. Anpassungsklausel

FLEXITIME ist berechtigt, die Kundentarife nach billigem Ermessen zu erhöhen. Insbesondere, wenn sich die zu zahlende Vergütung von FLEXITIME an die überlassenen oder zu überlassenden FLEXITIME-Mitarbeiter nach Abschluss des AÜV aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen erhöht. Notwendige Tarifierhöhungen wird FLEXITIME dem Auftraggeber anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige beim Auftraggeber wirksam. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Anzeige zum Termin der Tarifierhöhung zu kündigen.

#### 5. Weisungsrecht des Auftraggebers

Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts (sekundäres Direktionsrecht). Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeiternehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit FLEXITIME vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeiternehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei FLEXITIME.

#### 6. Arbeitsschutzmaßnahmen, Fürsorge- und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeiternehmers (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AÜG). Er stellt FLEXITIME insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeiternehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

Der Auftraggeber sichert zu, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeiternehmers gefahrlos Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbStättG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Auftraggeber den Zeitarbeiternehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Die Belehrung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und dem Personaldienstleister in Kopie auszuhändigen. Sofern Zeitarbeiternehmer von FLEXITIME aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitsrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

Zur Wahrnehmung der FLEXITIME obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Auftraggeber FLEXITIME ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeiternehmer innerhalb der üblichen

Arbeitszeiten. Der Auftraggeber hat Unfälle des Zeitarbeiternehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, FLEXITIME mitzuteilen.

#### 7. Personalauswahl und -austausch

FLEXITIME verpflichtet sich, für die vorgesehenen Arbeiten geeignetes Personal, auf Grundlage der in der Bedarfsmeldung vereinbarten Anforderungsprofile, auszuwählen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat FLEXITIME die Qualifikationsnachweise der überlassenen Zeitarbeiternehmer vorzulegen.

Bei angeforderten Qualifikationen, für die ein anerkannter Ausbildungsberuf existiert, verpflichtet sich FLEXITIME nur solches Personal auszuwählen und dem Auftraggeber zu überlassen, das diese Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Abweichendes muss schriftlich vereinbart werden. Ein Anspruch auf Austausch des Zeitarbeiternehmers wegen fachlicher Nichteignung erfolgt nur nach entsprechendem Nachweis und durch schriftliche Erklärung durch den Auftraggeber.

Umsetzungen der Zeitarbeiternehmer innerhalb des Entleiherunternehmens bedürfen der vorherigen Zustimmung von FLEXITIME. FLEXITIME ist berechtigt den Zeitarbeiternehmer vom Einsatz beim Auftraggeber jederzeit abzurufen oder zu ersetzen.

#### 8. Haftung

Ist FLEXITIME seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Auswahl nachgekommen, so haftet er dem Auftraggeber nicht für eine etwaige Schlechtleistung des Zeitarbeiternehmers. Im Übrigen haftet FLEXITIME dem Auftraggeber nur für eine ordnungsgemäße Auswahl der überlassenen Zeitarbeiternehmer. Er verpflichtet sich, dem Auftraggeber nur solche Zeitarbeiternehmer zur Verfügung zu stellen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeiternehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet FLEXITIME nicht für Schäden, die der Zeitarbeiternehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt FLEXITIME von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeiternehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten.

Im Übrigen ist die Haftung von FLEXITIME sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungsstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet FLEXITIME darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

Wenn ein Zeitarbeiternehmer entschuldigt oder unentschuldigt der Arbeit fern bleibt, ist FLEXITIME berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Ersatz zu stellen. Ein Anspruch auf Schadensersatz entsteht deswegen nicht.

Der Auftraggeber stellt den Personaldienstleister von allen Forderungen frei, die dem Personaldienstleister aus einer Verletzung des Auftraggebers der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (z.B. Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen. FLEXITIME verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.

#### § 2 Kündigungsfrist und Vergütungspflicht bei Auftragsbestätigung

##### 1. Auftragsbestätigung

Der Auftraggeber beauftragt FLEXITIME, telefonisch, schriftlich oder über InSitu, mit der Stellung von Zeitarbeiternehmern. Eine verbindliche Auftragszusage oder -absage wird dem Auftraggeber telefonisch, oder auf Wunsch schriftlich, mitgeteilt und ist, wenn nichts anderes vereinbart, für den Auftraggeber über die vereinbarte Laufzeit verbindlich.

Wird ein geplanter Einsatz des Zeitarbeiternehmers wegen betrieblichen und/oder sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vom Auftraggeber vorzeitig beendet, so schuldet der Auftraggeber FLEXITIME gemäß Auftrag die Vergütung über die Laufzeit der vereinbarten Einsatzdauer.

##### 2. Stornierungsfrist bei kurzfristiger Auftragsvergabe durch den Auftraggeber

Bei kurzfristigen Einzellaufträgen ist eine Stornierung von unter 48 Stunden nicht möglich. Zudem sind Stornierungen von Feiertagsdiensten ausgeschlossen.

Außerhalb der Stornierungsfrist eingehende Stornierungen werden wie ausgeführte Aufträge behandelt und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

##### 3. Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Ein unbefristet geschlossener AÜV kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. FLEXITIME ist zur außerordentlichen Kündigung des AÜV berechtigt, wenn eine sittenwidrige Abberufung von Zeitarbeiternehmern von FLEXITIME vorliegt, bei Nichteinhaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch den Auftraggeber oder wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem oder früheren Verträgen in Verzug geraten ist.

Eine wirksame Kündigung des AÜV oder des vorab bestätigten Auftrages, kann nur FLEXITIME und nicht dem überlassenen Arbeitnehmer gegenüber ausgesprochen werden.

##### 4. Leistungshindernis und Rücktritt

Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Zeitarbeiternehmer in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedschaftsgeschäften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmäßnahme eingesetzte Arbeitnehmer. Demnach wird der Zeitarbeiternehmer im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsstellen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass keine Zeitarbeiternehmer eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. FLEXITIME ist insoweit nicht verpflichtet, Arbeitnehmer zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeiternehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AÜG. Der Auftraggeber informiert unverzüglich FLEXITIME über einen laufenden oder geplanten Streik.

#### § 3 Vermittlungsprovision

##### 1. Übernahme von Zeitarbeiternehmern und Provision

Begründet ein Auftraggeber oder ein ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen (Tochtergesellschaft o.ä.), mit einem bei FLEXITIME beschäftigten Mitarbeiter während der Überlassungszeit oder innerhalb von sechs Monaten nach der Überlassungszeit bzw. nach dem Beschäftigungsende, ein Beschäftigungsverhältnis, oder ein Vertragsverhältnis als Freier Mitarbeiter bzw. Selbstständiger, so liegt eine

Vermittlung vor, für die eine Vermittlungsprovision geschuldet wird. Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen der Nachweis vorbehalten, dass der Vertragsabschluss nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisiionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeiternehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt (BMG) inkl. aller Zuwendungen, Sonderzahlungen o.ä., mindestens aber der Durchschnittsbruttovorgeld der letzten drei Monate vor Beschäftigungsende, die der Zeitarbeiternehmer bei FLEXITIME erzielte.

Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des BMG, das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbart wurde, dass vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet. Hierzu legt der Auftraggeber FLEXITIME eine Kopie des unterschriebenen (Arbeits-) Vertrages vor.

Die Vermittlungsprovision bei einer vorausgehenden Überlassung beträgt:

- von bis zu 3 Monaten - 2 BMG, von bis zu 6 Monaten - 1,5 BMG
- von bis zu 9 Monaten - 1 BMG, von bis zu 12 Monaten - 0,5 BMG

Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn FLEXITIME beauftragt wird, Mitarbeiter oder Bewerber, die ggf. noch in keinem Arbeitsverhältnis zu FLEXITIME stehen, für eine Überlassung vorzustellen, mit denen anschließend, ohne dass es zu einer Überlassung gekommen ist, ein Beschäftigungsverhältnis begründet wird. In diesen Fällen beträgt die Vermittlungsprovision 3 BMG das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte wurde. Ohne Nachweis über das BMG, gilt eine Vermittlungsprovision von 7.500 Euro als vereinbart.

Vermittlungsprovisionen sind zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer 10 Tage nach Eingang der Rechnung zahlbar.

#### 2. Provision durch Vermittlungsauftrag

Für Personalvermittlungen entsteht eine Vermittlungsprovision gemäß unserer „Provisionsübersicht für Personalvermittlungen“.

Eine Aufrechnung oder ein Zurückhaltungsrecht kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn FLEXITIME diesen ausdrücklich zustimmt.

Maßgebend für den Anspruch der Entstehung der Vermittlungsprovision, sowohl durch einen Vermittlungsauftrag als auch durch eine Übernahme von Zeitarbeiternehmer, ist der Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter und nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.

#### § 4 Nutzung einer Internetplattform, eines Vermittlers oder einer dritten Partei

Erfolgt eine Anfrage bzw. Buchung oder deren Auftragsabwicklung über einen Dritten, sei es ein Vermittler oder eine Internetplattform, wie der von der InSitu Software GmbH bereitgestellten Plattform „InSitu“, haftet FLEXITIME nicht für dort aufgeführte etwaige falsche Angaben oder dadurch verursachte Schäden. Insbesondere durch technische Fehler verursachte Falschangaben (Anfrage, Buchung, Storno, Mitarbeitertausch, Preisangabe u. a.), verweist FLEXITIME auf die Betreiber der Plattform oder auf den Vermittler.

Wir verweisen in solchen Fällen ausdrücklich auf die Gültigkeit unserer aktuellen Preisübersicht und AGB. Maßgeblich sind jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschluss gültigen Fassungen.

#### § 5 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragsteil ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfall sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet vor der Offenbarung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartner einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Der Auftragnehmer sichert zu, dass arbeitsvertraglich eine entsprechende Vereinbarung mit zur Überlassung bestimmten Mitarbeitern getroffen wird.

Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

#### § 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen FLEXITIME und dem Auftraggeber ist Berlin. FLEXITIME kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen FLEXITIME und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

FLEXITIME erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teilzunehmen.

#### § 7 Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

Ergänzungen und Änderungen dieser AGB oder der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder deren Änderung. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden. Die von FLEXITIME überlassenen Zeitarbeiternehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des AÜV mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.